

# Sachenrecht

Einheit 10: Gesetzlicher Eigentumserwerb



- Bitte lesen Sie die §§ 937–945 BGB!
- Zweck der Ersitzung:
  - Rechtliche Neuordnung aufgrund faktischer Neuordnung
  - Zusammenführung von Eigentum und Besitz
- Zentraler Anknüpfungspunkt: Zehn Jahre gutgläubiger Eigenbesitz
  - Insb.: Fälle, in denen der Eigentumserwerb nach §§ 105, 935 BGB gescheitert ist
  - Ggf. Hemmung *und Fortführung* oder Unterbrechung *und Neubeginn* der Frist nach § 939 bzw. §§ 940–942 BGB
  - Rechtsfolge: Gesetzlicher Eigentumserwerb
    - Erlöschen von Rechten Dritter nach § 945 BGB
    - Leistungskondiktion des früheren Eigentümers bleibt nach hM möglich
  - Sonderregeln für die Ersitzung von Immobilienrechten
    - § 900 BGB: Ersitzungsfrist von 30 Jahren + unwidersprochene Eintragung im Grundbuch statt individuell gutem Glauben (Tabularersitzung)
    - § 927 BGB: Ersitzungsfrist von 30 Jahren, **keine** Eintragung der Besitzerin im Grundbuch, stattdessen Aufgebot nach §§ 442 ff. FamFG; führt zur Herrenlosigkeit und Aneignungsrecht der Besitzerin (Kontratabularersitzung)
- Beispiel: Hans Purrmanns "Frau im Sessel" im Gunzenhausener Autoteilehandel
  - BGH v. 19. Juli 2019, V ZR 255/17, <https://openjur.de/u/2179273.html>

# Verbindung, Vermischung, Verarbeitung



- Zweck der §§ 946–952 BGB:
  - Gesetzliche Eigentumsneuordnung, wo Sonderrechte wirtschaftlich nicht sinnvoll sind
  - Zentral: Begriff des wesentlichen Bestandteils, §§ 93, 94 BGB
- Beispiele:
  - § 946 BGB: Hausbau
  - § 947 BGB: Plakat auf der Litfasssäule, Futter in der Katze (jeweils Alleineigentum), Steak im Blattgoldmantel, Bezug eines Geigenbogens (Miteigentum? Verarbeitung?)
  - § 948 BGB: Flüssigkeiten, Gase (Vermischung), feste Rohstoffe (Vermengung)
  - § 950 BGB: Herstellung von Kleidungsstücken, Nahrungsmitteln, Maschinen etc.
    - Im Arbeitsverhältnis gilt i.d.R. die Arbeitgeberin als Herstellerin
- Rechtsfolge: Miteigentum oder Alleineigentum
  - Dingliche Surrogation für anhaftende Rechte nach § 949 S. 2 BGB
- Ansprüche der entrechteten Alt-Eigentümerin:
  - Entschädigung nach § 951 Abs. 1 BGB → Rechtsgrundverweis auf §§ 812 ff. BGB, str.
  - Findet § 951 Abs. 1 BGB neben §§ 994 BGB Anwendung?
    - Beispiel: Gutgläubig-unrechtmäßige Besitzerin baut Mietshaus auf Grundstück → Kann sie vom Eigentümer Entschädigung für den Rechtsverlust verlangen?
    - BGH: Keine Anwendung von § 951 Abs. 1 BGB, damit die bösgläubige Besitzerin keinen Ersatz bekommt
    - aA: Keine Sperrwirkung wg. Wortlaut des § 951 Abs. 2 S. 1 BGB; Schutz der Eigentümerin über die Grundsätze der aufgedrängten Bereicherung

## Verarbeitungsklausel

Soweit die Käuferin die  
gelieferten Materialien verarbeitet,  
gilt die Verkäuferin als Herstellerin  
i.S.d. § 950 Abs. 1 S. 1 BGB

- Statt die Sache zu veräußern, verarbeitet B sie und wird so grds. nach § 950 BGB Eigentümerin; damit würde A das Vorbehaltseigentum aus der Hand geschlagen
- Daher in der Praxis Vereinbarung von Hersteller-/Verarbeitungsklauseln:
  - Entweder Abbedingung von § 950 BGB (*kein* Durchgangserwerb der B)
    - Aber keine Abbedingung in AGB!
  - Oder Vereinbarung, dass A Herstellerin i.S.d. § 950 BGB sein soll (*kein* Durchgangserwerb der B)
  - Oder: Rückübereignung der B nach gesetzlichem Eigentumserwerb (Durchgangserwerb der B)

## Erwerb nach Trennung

956 > 955 > 954 > 953

- Zweck der §§ 953 BGB ist die Regelung neu gewonnener Sonderrechtsfähigkeit
- Dogmatische Konstruktion:
  - eA: Übereignung künftiger Sachen gemäß §§ 929 ff., 158 Abs. 1 BGB
  - aA: Trennung und gesetzlich oder vertraglich gestattete Aneignung
- Erzeugnisse i.S.d. § 99 Abs. 1 Alt. 1 BGB und sonstige Sachbestandteile:
  - Obst, Milch, Tierbabys; per Analogie auch Zahngold und Implantate
- Beispiele:
  - § 956 BGB: Ernte einer Pächterin
  - § 955 BGB: Kiesabbau oder Ernte nach unerkannt nichtiger Übereignung
  - § 954 BGB: Schafwolle bei Nießbrauch an einer Schafherde
  - § 953 BGB: Apfel fällt vom Baum im eigenen Garten
- Analoge Anwendung von § 935 BGB auf den Fruchterwerb nach §§ 955, 957 BGB:
  - eA: Ja, weil die Früchte mit abhanden gekommen sind und man § 935 BGB nicht durch Zerlegung der Sache umgehen soll
  - aA: Nein, weil organische Früchte nachwachsen und neue Sachen darstellen, deren wirtschaftlicher Wert auch aus der Ernteleistung folgt
- Zu Früchten, die auf ein Nachbargrundstück fallen, siehe § 911 BGB

# Begründung und Aufgabe von Eigentum

	Freiwillig	Unfreiwillig
Neubegründung von Eigentum	Aneignung	--
Neueintritt von Herrenlosigkeit	Derelektion	Entflohene Tiere

- Aneignung, § 958 BGB:
  - Voraussetzungen:
    - Herrenlose Sache, z.B. Centstück auf der Straße
    - Eigenbesitz i.S.v. § 872 BGB
    - Kein Aneignungsverbot, z.B. bei einem menschlichen Leichnam
    - Kein fremdes Aneignungsrecht, z.B. Jagd- oder Fischereirecht
  - Rechtsfolge einer Aneignung: Eigentumserwerb und ggf. Ersitzung der Lastenfreiheit analog § 945 BGB
  - Bei herrenlosen Grundstücken: Aneignungsrecht des Fiskus nach § 928 Abs. 2 BGB
- Derelektion, § 959 BGB
  - Beispiel: Schallplatten vor dem Haus, Centstück auf der Straße
  - Gegenbeispiel: Keine Eigentumsaufgabe möglich in den Fällen von § 17 KrWG (str.) und § 3 Nr. 3 und 4 TierSchG
- Wilde = ungezähmte Tiere, § 960 BGB → Entscheidend ist die Freiheit!
  - Beispiel: Ausgewilderte Wisente in der Freisetzungphase, BGH v. 19. Juli 2019, V ZR 175/17, <https://openjur.de/u/2184054.html>
- Bienenschwärme → Fall 9 der Online-Übung im Bürgerlichen Recht
  - <https://www.jura-podcast.de/bgb-uebung/>

## Fund und Finderlohn

Die Mehrheit erklärte sich für die Beibehaltung des Institutes des Finderlohnes und zwar ohne die zu 6 b vorgeschlagene Beschränkung. Erwogen wurde: Das Institut des Finderlohnes sei namentlich im Gebiete des preuß. und des sächs. Rechtes im Volksbewußtsein fest eingewurzelt.

Der Finderlohn sei nicht bloß Entgelt für die Mühe der Ermittlung des Empfangsberechtigten, er sei auch eine Belohnung für die Ehrlichkeit des Finders. Der Gesetzgeber wolle durch das Institut den Finder vor der Versuchung der Unterschlagung schützen; er gehe davon aus, daß der Finder es regelmäßig vorziehen werde, sich in ehrlicher Weise einen Theil des Fundes zu verdienen, als sich unehrlicher Weise den ganzen Fund zuzueignen. In den Fällen, die der Antrag-

*Mugdan*, Die gesammten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Band III, S. 659 f.

- Grundlagen:
  - Gegenstand der §§ 965 ff. BGB sind verlorene und damit **nicht-herrenlose** Sachen
  - Fund lässt gesetzliches Schuldverhältnis zwischen Eigentümerin und Finder entstehen
  - Haftungsprivilegierung in § 968 BGB
  - Anzeigepflicht ggü. Verlierer, Eigentümerin und Fundbüro (ab 10 Euro, § 965 BGB)
  - Anspruch des Eigentümers auf Herausgabe aus § 985 BGB
  - Anspruch des Finders auf Finderlohn nach §§ 971, 972 BGB
  - Eigentumserwerb des Finders nach § 973 BGB
- Schatzfund, § 984 BGB
  - Sache ist quasi-herrenlos, wenn die Eigentümerin nicht mehr zu ermitteln ist
  - Rechtsfolge: Miteigentum von Finderin und Eigentümer der "Umgebungssache"
    - Wenn A entdeckt hat, aber B ausgräbt, erlangt A ein Anwartschaftsrecht, das mit Besitzeinräumung zum Vollrecht erstarkt
  - Funde eines Arbeitnehmers werden nur dann der Arbeitgeberin zugerechnet, wenn sie zu erwarten waren, str.
  - Gegenbeispiel: 303.700 DM im Kachelofen, LG Düsseldorf v. 27. Juli 2012, 15 O 103/11, <https://openjur.de/u/456090.html> (mangels Besitzwille nicht ersessen, wegen klarer Eigentumslage nur einfacher Fund, d.h. nur Finderlohn)
  - Gegenbeispiel: Dinklager Goldschatz, OLG Oldenburg v. 7. Oktober 2020, 1 W 17/20  
 → #fussnote Mai 2021, <https://www.youtube.com/playlist?list=PLTtf9gcZMIF-StXM-1uk5pIW55spEWcC>

